



**Bundesanstalt für Arbeit**

Zentralstelle für  
Arbeitsvermittlung (ZAV)

Merkblatt  
zur

**Einstellung  
von Spezialitätenköchen  
aus Nicht-EU-Ländern**

Stand Januar 2003

## **Arbeitgeber-Informationen für die Einstellung von Spezialitätenköchen:**

-Checkliste für die Einstellung von Spezialitätenköchen aus Nicht-EU-Ländern

Für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für Spezialitätenköche aus Nicht EU Ländern hat die ZIHOGA eine Checkliste erstellt. Nach dieser Checkliste wird durch das zuständige Arbeitsamt der Betrieb geprüft.

### **Geprüft wird:**

#### **Das Ambiente:**

Ein Spezialitätenrestaurant sollte vom Ambiente her den nationalen Charakter des jeweiligen Landes wiedergeben und auch dem Gast zweifelsfrei vermitteln. Nach einschlägiger Verkehrsauffassung muß ein Spezialitätenrestaurant **gehobenen Ansprüchen** entsprechen, nicht akzeptiert werden Bistren – Fast Food Restaurants – Caterer – Markthalleneinrichtungen etc.

Die Produktpalette muss der jeweiligen Nationalitätenküche entsprechen und muss zu mindestens 90 % aus Landestypischen Spezialitäten bestehen.

#### **Die Firmierung**

Die Firmierung muß eindeutig auf die Nationalitätenküche hinweisen. Namen die eine größere Region oder mehrere Länder umfassen, können zur Ablehnung führen.

#### **Arbeitserlaubnis der Beschäftigten bei laufenden Betrieben:**

Es wird überprüft werden, wie viele Mitarbeiter im Moment in dem jeweiligen Betrieb beschäftigt sind und wer arbeitserlaubnispflichtig ist. Bei diesen Mitarbeitern ist zu prüfen, welche Qualifikation sie haben; bei Köchen, ob es sich um qualifizierte Mitarbeiter handelt und ob diese Fachkräfte evtl. zu Hilfskräften herabgestuft wurden.

#### **Personelle Aufstockung der Anzahl von Spezialitätenköchen:**

Im allgemeinen erhält ein anerkanntes Spezialitätenrestaurant, das die Kriterien der Checkliste erfüllt, die Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung eines Spezialitätenkochs.

Falls der Inhaber nicht selbst ausgebildeter Spezialitätenkoch ist kann der Betrieb zur Existenzsicherung, aber auch zur Sicherstellung regelmäßiger Arbeitsabläufe einen weiteren Spezialitätenkoch einstellen. Die Aufstockung von zwei Spezialitätenköchen auf bis zu fünf Köche pro Betriebseinheit kann nur nach Nachweis durch den Steuerberater des Unternehmens, in dem ein Umsatzzuwachs von mindestens 80000.-€ brutto innerhalb eines Jahres (pro zusätzlichem Koch) bescheinigt wird, erfolgen.

#### **Die fachliche Eignung eines Spezialitätenkochs wird nach folgenden Kriterien geprüft:**

Der Bewerber muß einen lückenlosen, tabellarischen Lebenslauf in deutscher Übersetzung vorlegen.

Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Koch, an einer Berufsfachschule, (Ausbildungsdauer mindestens 2 Jahre) muß sowohl als Kopie des Originals wie auch als beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt sein (mit Auflistung der Lerninhalte).

Die daran anschließende mindestens zweijährige Facharbeitertätigkeit als Koch muß durch ein Zeugnis oder einen Eintrag im Arbeitsbuch bescheinigt werden.

Der Spezialitätenkoch muß über ausreichende Deutsch- oder Englischkenntnisse verfügen. Diese Sprachkenntnisse müssen von einem Sprachinstitut bescheinigt werden.

### **Einreisebestimmungen**

Vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist es unbedingt erforderlich, daß der Bewerber ein Visum beantragt, das ihn zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als „Spezialitätenkoch“ berechtigt.

Das erforderliche Visum erteilt die Deutsche Botschaft oder das Deutsche Generalkonsulat.

Eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne gültiges Visum ist nicht möglich.

Das Visum wird von der deutschen Auslandsvertretung für die Einreise und die ersten drei Monate der Tätigkeit erteilt. In Deutschland selbst muß der Bewerber innerhalb dieser 3 Monate die örtliche Ausländerbehörde kontaktieren um die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern.

### **Anmeldeformalitäten**

Nach Ankunft des Bewerbers am Arbeitsort ist dieser verpflichtet, sich unverzüglich bei der zuständigen Meldebehörde am Wohnort ordnungsgemäß anzumelden und eine Lohnsteuerkarte zu beantragen.

### **Erteilung, Geltungsbereich und Gültigkeit der Arbeitserlaubnis**

Der Antrag auf Arbeitserlaubnis muß vom Arbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden. Eine Arbeitserlaubnis kann erst erteilt werden, wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Die Arbeitserlaubnis wird betriebsbezogen erteilt. Damit wird auch der Tätigkeit von Schlepperorganisationen entgegengewirkt. Gleichzeitig schützt die betriebsbezogene Arbeitserlaubnis den Arbeitgeber vor einer unerlaubten Abwerbung des zugelassenen Kochs durch andere Arbeitgeber.

Die Arbeitserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr erteilt und kann danach jeweils auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Die Gesamtarbeits-/ Aufenthaltsdauer darf jedoch drei Jahre nicht überschreiten.

### **Versicherungspflicht**

Ausländische Spezialitätenköche unterliegen im Rahmen des Arbeitsvertrages den gleichen Rechten und Pflichten wie deutsche Arbeitnehmer. So hat unmittelbar mit Beginn der Arbeitsaufnahme eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung zu erfolgen.

### **Tarifliche Eingruppierung**

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag des jeweiligen Bundeslandes; die Eingruppierung erfolgt als Chef de partie oder Alleinkoch.

Die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages (Lohn- und Manteltarifvertrages) sind Bestandteile des Arbeitsvertrages. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine angemessene Unterkunft zu sorgen.

## **Umvermittlung**

Sollte der Arbeitnehmer – aus welchem Anlass auch immer – schuldhaft den Arbeitsplatz wechseln oder zu einer Kündigung Anlass geben, wird die Arbeitserlaubnis ungültig. Eine neue Arbeitserlaubnis kann nicht erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis verliert ebenfalls ihre Gültigkeit. Der Arbeitnehmer muß die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich verlassen

Nur bei schuldhaftem Verhalten des Arbeitgebers kann der Bewerber umvermittelt werden. Den Antrag auf Umvermittlung muß der Spezialitätenkoch schriftlich beim örtlichen Arbeitsamt stellen. Kann dem Betrieb ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden (z.B. Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen, säumige Lohnzahlungen), wird der Betrieb vom Arbeitsamt / von der ZIHOGA vom Verfahren ausgeschlossen. Dem Antrag des Bewerbers auf Umvermittlung wird dann entsprochen. Die Gesamt-Aufenthaltsdauer von drei Jahren darf jedoch auch dann nicht überschritten werden.

## **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Auf Antrag erteilt die Ausländerbehörde die Aufenthaltsbewilligung zunächst für ein Jahr. Danach kann diese von der örtlichen Ausländerbehörde bis zur Dauer von maximal drei Jahren verlängert werden. Auch die Arbeitserlaubnis wird nur bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren erteilt. Nach drei Jahren endet das Arbeitsverhältnis, der Spezialitätenkoch muß ausreisen.

## **Verfahrensregelung zur Beschäftigung chinesischer Spezialitätenköche**

Neben den allgemeinen Regelungen für die Einstellung von Spezialitätenköchen aus Nicht – EU – Ländern ist bei der Einstellung chinesischer Spezialitätenköche zusätzlich folgendes zu beachten:

Die Anwerbung und das Auswahlverfahren chinesischer Spezialitätenköche wird durch eine Vereinbarung zwischen der „CHINA INTERNATIONAL CONTRACTORS ASSOCIATION“ (CHINCA) - auf chinesischer Seite – und der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV / ZIHOGA) – auf deutscher Seite – geregelt.

### **Es ist zu unterscheiden zwischen zwei Verfahrensweisen:**

1. Anonyme Vermittlung durch die ZIHOGA  
(Der Arbeitgeber möchte einen Spezialitätenkoch beschäftigen, hat jedoch keinen Bewerber, den er einstellen könnte.)
2. Namentliche Anforderung  
(Der Arbeitgeber möchte einen ihm bekannten chinesischen Spezialitätenkoch aus dem Ausland anfordern.)

zu 1.) Anonyme Vermittlung durch die ZIHOGA

Der chinesische Arbeitgeber erteilt seinem örtlich zuständigen Arbeitsamt einen Vermittlungsauftrag für die Position eines „chinesischen Spezialitätenkochs“.

Das Arbeitsamt leitet das detaillierte Stellenangebot an die ZIHOGA weiter.

Die ZIHOGA wählt aus dem Bewerberpool „chinesischer Spezialitätenköche“ aller Kochregionen geeignete Kandidaten aus und leitet die nachfolgend aufgeführten Unterlagen über das Arbeitsamt an den Arbeitgeber weiter:

- Bewerbungsunterlagen
- Informationsblatt für Arbeitgeber/Arbeitnehmer
- Anschreiben an den Arbeitgeber zur Beschäftigung von Spezialitätenköchen
- Arbeitsvertragsvordrucke (3 fach)

Der Arbeitgeber legt die komplett ausgefüllten Arbeitsverträge seinem zuständigen Arbeitsamt zur Prüfung vor. Die geprüften Arbeitsverträge werden mit dem Dienststempel des Arbeitsamtes versehen und an den Arbeitgeber zurückgereicht.

Der Arbeitgeber leitet die Arbeitsverträge versehen mit einer Kopie der Speisekarte an die CHINCA (China International Contractors Association) weiter.

Die CHINCA informiert den Bewerber über alle weiteren Schritte.

### **Namentliche Anforderung**

Bei der namentlichen Anmeldung eines chinesischen Spezialitätenkochs gilt der allgemeine Verfahrensweg für Spezialitätenköche aus Nicht – EU – Ländern (siehe o.a. Checkliste für die Einstellung von Spezialitätenköchen aus Nicht – EU – Ländern).

Eine eventuell erforderliche Qualifikationsprüfung der Bewerber erfolgt hier jedoch über die CHINCA bzw. durch einen der 25 von der CHINCA anerkannten Bildungsträger.

### **Laufzeit der Visa-Anträge in China**

Bei einer namentlichen Anforderung dauert die Laufzeit des Visumsantrages bei der Deutschen Botschaft in Beijing ca. 5 Monate, im Deutschen Generalkonsulat in Shanghai zwischen 6 und 8 Monaten.

Bei einem Antrag auf anonyme Vermittlung kann die Wartezeit erheblich kürzer sein, in der Regel kann hierbei von ca. 3 Monaten Laufzeit ausgegangen werden.

### **Adresse der CHINCA**

China International Contractors Association  
 CSCES Mansion, South Wing, No. 15 Sanlihe Road,  
 Haidian District, Beijing 100037  
 VR-China  
 Tel.: 0086-10-88083097 oder 88083103  
 Fax: 0086-10-8803100

### **Adressen Deutsche Botschaft in Beijing und Generalkonsulat in Shanghai**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beijing  
 Cao Yang District  
 17 Dong Zhi Men Wai Da Jie  
 Beijing 100600  
 VR-China  
 Tel.: 0086-10-6532-2161 oder –5560  
 Fax: 0086-10-6532-3557  
 E-mail: [germassy@public.netchina.com.cn](mailto:germassy@public.netchina.com.cn)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Shanghai  
Yong Fu Lu 181  
Shanghai-200031  
VR-China  
Tel.: 0086-21-62171520  
Fax: 0086-21-64714448

### **Kosten**

1. Die CHINCA (China International Contractors Association) und die ZAV/ZIHOGA (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung) erheben als staatliche Einrichtungen keine Gebühr.
2. Eine Gebührenerhebung können aus der gemeinsamen Vereinbarung nur anerkannte Bildungsträger erheben. Diese Gebühr ist verbindlich in der Vereinbarung festgelegt und ist vom Arbeitnehmer zu bezahlen. Sie kann monatlich oder in einer Einmalzahlung erfolgen. Die Gebühr deckt alle Aufwendungen für Trainingsmaßnahmen, Sprachkurse und Vermittlungsaufwendungen der Köche in ihrem Heimatland.
3. Reisekosten des Spezialitätenkochs sind vom Arbeitgeber zu entrichten.

### **Spezialitätenköche aus Indien**

Die Bewerber müssen sich bei der Deutschen Botschaft in Neu Delhi zu einer Qualifikationsprüfung anmelden. Mit der bestandenen Prüfungsbescheinigung kann somit der Antrag auf Einreise gestellt werden. Für die Prüfung erhebt der Bildungsträger „Welcomgroup“, bei dem die Prüfung abgehalten wird, eine entsprechende Prüfungsgebühr. Diese Prüfungsgebühr ist vom Arbeitgeber zu entrichten.

### **Adresse Bildungsträger Indien**

WELCOMGROUP  
D-2 /14A, DeodarMarg. Ashoka Crescent  
DLF City-I. Gurgaon-122002, India  
Tel.: 0091-124-895-1737  
Fax: 0091-124-895-1751  
E-mail: [wmi@welcomgroup.com](mailto:wmi@welcomgroup.com)

### **Adresse der Deutschen Botschaft in Indien**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Neu-Delhi  
Shanti Path  
Chanakyapuri  
New Delhi 110 021, India  
Tel.: 0091-11-687 18-91  
Fax: 0091-11-687-7623  
E-mail: [presse@germanembassy-india.org](mailto:presse@germanembassy-india.org)

## **Spezialitätenköche aus Thailand**

In Thailand hat der Koch die Qualifikationsprüfung vor der Visabeantragung beim Bildungsträger in Bangkok abzulegen. Die fällige Prüfungsgebühr ist durch den Arbeitgeber zu entrichten.

Mit dem (bestandenem) Prüfungszeugnis, sowie dem bereits erwähnten Arbeitsvertrag und den von der Deutschen Botschaft benötigten Unterlagen kann er die Einreise bei der Deutschen Botschaft beantragen.

## **Adresse Bildungsträger Thailand**

Swiss-Thai Culinary Education Center  
Herr Marco P. Brueschweiler  
21/848 Moo 12, Soi 4, Bangna-Trad Highway Km 2  
BANGNA, Bangkok 10260, Thailand  
Tel 0066-2-3991099  
Fax 0066-2-749 3933  
Mobile 0066-1-911 6882  
E-mail: [thaicook@lox1.loxinfo.co.th](mailto:thaicook@lox1.loxinfo.co.th)

sowie:

Dusit Thani College  
902 Moo 6, Srinakarin Road, Seacon Square,  
Nongbon, Pravet, Bangkok 10260, Thailand  
Tel.: 0066-2-361-7805  
Fax: 0066-2-361-7811-3  
E-Mail: [veera@dusit.com](mailto:veera@dusit.com)

und:

Rajabat Institute Suan Dusit  
295 Ratchasima Rd., Dusit,  
10300 Bangkok  
Tel.: 0066-2668-7450-9 ext, 1161, 1171  
Fax: 0066-2243-5779  
E-Mail: [icis\\_suandusit@hotmail.com](mailto:icis_suandusit@hotmail.com)

## **Adresse der Deutschen Botschaft in Thailand**

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bangkok  
9, South Sathorn Road  
G. P.O. Box 2595, 10500  
Bangkok 10120, Thailand  
Tel.: 0066-2-2879000  
Fax: 0066-2-2871776  
E-mail: [info@german-embassy.or.th](mailto:info@german-embassy.or.th)

**Für weitere Informationen steht ihnen die ZIHOGA gerne zur Verfügung**

ZIHOGA (Zentrale und Internationale Management- und Fachvermittlung für das Hotel- und  
Gaststättenpersonal)

Villemombler Str. 76  
53123 Bonn

Postfach  
53107 Bonn

Ansprechpartner: Herr Matthias Rauhut    Tel. 0228-713-1045  
e-mail: [matthias.rauhut@arbeitsamt.de](mailto:matthias.rauhut@arbeitsamt.de)  
FAX:0228-713-1122